

## WICHTIGE URTEILE

# Kein Hinweis auf Tiefkühlware: Betrug



Ein Mailänder Nobelrestaurant hatte in der Speisekarte nicht darauf hingewiesen, dass es im Bedarfsfall auf Tiefkühlware zurückgreift. Das kam den Geschäftsführer teuer zu stehen. Shutterstock



von  
Martin Gabrieli\*

## Der Fall:

„Bei Bedarf werden auch Tiefkühlprodukte verwendet“: Dieser Satz ist in vielen Speisekarten zu lesen. Und das ist auch gut so. Denn Gastwirte, die darauf verzichten, kann das teuer zu stehen kommen, wie ein Fall in Mailand beweist. Dort waren den Gästen eines Nobelrestaurants tiefgekühlte Produkte verabreicht worden, ohne dass in der Speisekarte darauf hingewiesen worden wäre. Der Geschäftsführer des Gastbetriebs wurde angezeigt.

## Wie die Gerichte entschieden:

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der Restaurantbetreiber wegen versuchter Missachtung der strafbaren Handlung gemäß Artikel 515 des Strafgesetzbuches (StGB) für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten auf Bewährung verurteilt worden.

Diese Bestimmung sanktioniert Täuschung in Ausübung eines Gewerbes mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 2065 Euro. Betrifft die Betrugerei wertvolle Gegenstände, ist gar eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren vorgesehen. Als Täuschung

im Sinne des Artikels 515 StGB gilt unter anderem die Übergabe einer Sache, die aufgrund von Herkunft, Herstellungsverfahren, Qualität oder Menge nicht der zugesagten oder vereinbarten Sache entspricht. Fälschungen oder Täuschungen bezüglich einiger Sachen, die von der Rechtsordnung als besonders wichtig eingestuft werden, wie etwa Arzneimittel oder Bargeld, werden von anderen Gesetzesartikeln mit noch höheren Strafen belegt.

Um auf den Fall des Mailänder Gastwirts zurückzukommen, so wollte dieser die Verurteilung nicht hinnehmen und hat die Angelegenheit in letzter Instanz bis vor das Kassationsgericht gebracht. Von den römischen Höchststrichern ist die Beschwerde nun jedoch abgewiesen und der Schuldspruch bestätigt worden (Urteil Nr. 38793 vom 22. August 2018).

Laut Urteilsbegründung ist es heute zwar weit verbreitet, dass Restaurantbesuchern Tiefkühlware aufgetischt wird. Der Konsument muss auf diesen Umstand aber unbedingt und in klarer, unübersehbarer Form hingewiesen werden. Gerade weil es sich hier um ein teures Restaurant im Mailänder Zentrum gehandelt hat, mussten die Gäste aufgrund der hohen Preise und mangels eindeutiger gegenteiliger Hinweise einem Irrtum unterliegen und davon ausgehen, dass nur frische Waren zu-

bereitet und verabreicht würden.

In der Beschwerdeschrift hatte der Angeklagte letztlich vergeblich argumentiert, dass die Qualität der verwendeten Tiefkühlware jener von frischen Produkten absolut gleichzusetzen gewesen sei. Die Restaurantbesucher hätten im Zweifelsfall auch einfach den Kellner fragen können, ob ihnen frische oder tiefgekühlte Ware verabreicht werde. Weiter verwies der Angeklagte auf europäische Rechtsnormen, die tiefgekühlte Produkte für gewisse Belange mit Frischkost gleichstellen würden.

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung lässt die unbedingte Kennzeichnungspflicht von Tiefkühlprodukten aber keine Ausnahme zu. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren bereits in gefrorenem Zustand gekauft oder erst später in der Restaurantküche tiefgekühlt worden sind.

Gastwirte, die Speisen anbieten, werden um die rigorose Befolgung dieser Vorschrift also nicht umhinkommen. Was die Klarheit der Hinweise betrifft, so kann die Kennzeichnung durchaus mittels Sternchen neben den Speisen, in Fettschrift oder unter Verwendung einer anderen Schriftart erfolgen, um strafrechtliches Ungemach zu vermeiden.

© Alle Rechte vorbehalten

\*Martin Gabrieli ist Rechtsanwältin in Lana.

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

## Montag 15. Oktober

### Einzelhändler – Sammelbuchung der September-Umsätze:

Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im September mit Ausstellung von Kassa- oder Steuerbelegen erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen.

### Aufgeschobene Rechnungen:

Für die im September mit Liefer Scheinen oder anderen Belegen durchgeführten Lieferungen muss bis heute die aufgeschobene Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden.

## Dienstag, 17. Oktober

### Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im September von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im September bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

### INPS-Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten bis heute die INPS-Sozialbeiträge für den Monat September elektronisch überweisen.

### Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat September geschuldete Steuer online überweisen.

### Unterhaltungssteuer:

Zahlung der Steuer für September.

### Steuereinbehaltung der Kondominien:

Kondominien müssen vom Entgelt für Leistungen, die Unternehmen aufgrund eines Werkvertrages (zum Beispiel Reinigungsarbeiten) für das Kondominium erbracht haben, die IRPEF-Steuereinbehaltung tätigen. Die im Monat September einbehaltene Steuer für Leistungen ab 500 Euro ist bis heute zu überweisen.

© Alle Rechte vorbehalten